

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Fa. Reimlinger Fenster - Türen, Nördlingen-Kleinerdingen

1. Allgemeines

Nachfolgende Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe, sowie für Verträge über Lieferungen und Leistungen, auch in laufender und künftiger Geschäftsbeziehung. Mündliche Nebenabreden sind für uns nicht verbindlich, sie bedürfen grundsätzlich der Schriftform und der Unterzeichnung eines gesetzlichen Handlungsbevollmächtigten. Abweichende Bedingungen, auch wenn sie vom Käufer als seine Geschäftsbedingungen mitgeteilt worden sind, binden uns nicht. Änderungen oder Abweichungen der Vereinbarungen und Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich und ausdrücklich akzeptiert worden sind. Unser Stillschweigen gegenüber abweichenden Bedingungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Sind dem Käufer unsere Bedingungen bei Angeboten oder sonst. anderen Gelegenheiten nicht übergeben worden, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er sich aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen mußte.

2. Angebote

Alle Angebote (schriftlich oder mündlich), Preislisten und sonstige Preismitteilungen sind immer freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags zustande. Einen Zwischenverkauf bei Sonderangeboten behalten wir uns vor.

3. Lieferfristen / Lieferzeiten

- Eine Lieferung innerhalb zwei Wochen nach der vereinbarten Lieferzeit gilt nicht als verspätet.
- Der Versand kann auch bei auftretenden Diskrepanzen aufgrund einzelner Kommissionen bei laufenden Geschäftsbeziehungen vorübergehend zurück- oder eingestellt werden. Die Bereitstellung der Ware gilt nun als Vertragserfüllung.
- Wenn der Versand aus Gründen unmöglich geworden ist, die von uns nicht zu vertreten sind, gilt die Bereitstellung der Ware bereits als Vertragserfüllung. Mangelnde Versandmöglichkeiten schließen jeden Lieferverzug aus.
- Falls wir eine Verzögerung zu vertreten haben, so kommen wir erst in Verzug, wenn eine weitere, vom Vertragspartner schriftlich gesetzte Frist von min. 2 Wochen verstrichen ist und wir die Verzögerung eindeutig selbst zu vertreten haben.
- Fälle von höherer Gewalt (z.B. Streikbewegungen, Betriebsablaufstörungen jeglicher Art, Mangel an Arbeitskräften, Mangel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen) befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung.

Deckungskäufe sowie Schadenersatzansprüche jeder Art im Falle eines Lieferverzuges, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

- Bei Lagerware behalten wir uns den Zwischenverkauf / Umstellungen vor.

4. Rücktrittsrechte bei mangelhafter Kreditwürdigkeit

a) Bei allen Aufträgen setzen wir die Kreditwürdigkeit des Käufers voraus. Der Käufer hat uns unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bestimmte Umstände seine Kreditwürdigkeit berühren.

b) Unterläßt der Käufer diese unverzügliche Mitteilung seiner Kreditwürdigkeit oder gerät der Käufer aus früheren Lieferungen mit seinen Zahlungen in Rückstand, können wir vom Vertrag zurücktreten und sofortige Zahlung verlangen, und zwar auch dann, wenn Wechsel gegeben wurden.

c) Falls die Kreditwürdigkeit uns gegenüber durch eine nachträglich eingegangene Nachricht Dritter nicht sicher erscheint oder wenn sich die Verhältnisse zwischenzeitlich verschlechtert haben sollten, können wir ohne rechtliche Folgen von der Ausführung sämtlicher laufenden Verträge zurücktreten und sofortige Bezahlung in bar verlangen, auch wenn diese nur teilweise fertiggestellt wurde.

- Deckungskäufe seitens des Käufers sind grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Preise

a) Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich als Lieferwerk, frei LKW zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde oder andere Preisstellungen zugrundeliegen.

b) An die Angebotspreise halten wir uns 4 Wochen gebunden. Die von uns bestätigten Vertragspreise sind für die Dauer von 6 Wochen ab dem Datum der 1. Auftragsbestätigung als Festpreis vereinbart. Preiskorrekturen können innerhalb der 1. Woche ab Auftragsbestätigungsdatum durchgeführt werden. Dies gilt auch bei Abrufaufträgen.

c) Vereinbarte Rabatte, Umsatzvergütungen oder sonstige Nachlässe entfallen, wenn am Fälligkeitsdatum nicht bezahlt wurde, d.h. wir gewähren diese Nachlässe im Hinblick auf prompte und anstandslose Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers, dazu zählen auch die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien und Normen, d.h. auch, daß sie bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren (Schiedsgerichten), Konkurs, bei Zahlungsverzug über 1 Monat oder bei gerichtlicher Betreuung der Hauptschuld entfallen.

6. Versand

a) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, sofern es sich nicht um Angebots- oder Preisbestandteile schriftlicher Vereinbarungen handelt.

b) Auch wenn wir die Kosten des Versands übernehmen, geht die Gefahr bereits mit der Verladung der Ware auf den Käufer über, auch wenn der Transport mit werkseigenen LKWs oder Fremdspeditionen vorgenommen wird.

c) Für die jeweilige Transportversicherung hat der Käufer selbst Sorge zu tragen.

- Teillieferungen sind zulässig und werden einzeln berechnet.

7. Zahlungen

a) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

b) Die bei sofortiger Bezahlung unserer Rechnungen gewährten Skonti oder sonstige Preisnachlässe beziehen sich nur auf den Nettowarenwert - ohne Fracht und sonstige Nebenkosten.

c) Der Käufer darf eine Gegenrechnung nur dann aufrechnen, wenn diese eine unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderung ist.

d) Sofern der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält, werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus unseren Geschäftsverbindungen, auch solche über Wechsel, sofort fällig.

e) Bei Überschreitung des Zahlungszieles (z.B. 30 Tage) können wir Zinsen in Höhe von der uns entstehenden Kreditkosten, jedoch mindestens in Höhe von 3% über dem Bundesbankkreditzins berechnen.

f) Sollten Zahlungen ganz oder auch nur teilweise aufgrund eines unberechtigten Mangels zurückgehalten und gleichzeitig die gesetzten Zahlungsziele überschritten werden, so verliert der Käufer jegliches Recht auf die vereinbarten Rabatte, Umsatz- oder Frachvergütungen oder sonstige Nachlässe in vollem Umfang der jeweiligen Auftragssumme.

8. Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der in

Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehenden Forderung als s.g. Vorbehaltsware unser Eigentum. Es geht auf den Käufer erst dann über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus allen Geschäftsbeziehungen wie z.B.: Kontokorrentsalden, Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten, getilgt hat.

b) Die ordentliche Bezahlung einzelner Forderungen in laufende Aufträge, Rechnungen oder Salden heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

c) Die Vorbehaltsware ist von den übrigen Waren getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und gegen Schäden und Verlust zu sichern.

d) Wird durch den Käufer in irgend einer Art und Weise eine Umbildung vorgenommen, steht uns ein Miteigentumsrecht ohne jegliche Verbindlichkeiten zu. Erwirbt der Käufer gleichwohl Eigentum an der neuen Sache, so besteht jetzt Einigkeit darüber, daß wir nach dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Ware auf uns übergeht und der / dessen Käufer die Sache für uns mitverwahrt.

e) Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörenden Ware veräußert, so tritt der Käufer die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt für Forderungen wegen Untergang und Beschädigung, egal ob die Vorbehaltsware vor oder nach Be- oder Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird.

f) Wert der Vorbehaltsware ist der Brutto-Rechnungsbetrag (ohne Rabatt, Skonti oder sonstige Nachlässe) zzgl. 10% Sicherungsaufschlag, der jedoch außer Ansatz bleibt, sobald Rechte Dritter dem gegenüberstehen.

g) Bei Einleitung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens, Zahlungseinstellung, Moratorium, Zahlungsverzuges oder sonstigen Erfüllungsgefährdungen wird dem Käufer das Verfügungsrecht über die gelieferte Ware sofort entzogen und deren Herausgabe sofort und unverzüglich fällig. Es erlischt das Recht der Weiterveräußerung, der Verwendung, des Einbaues und die Ermächtigung zum Einzug abgetretener Forderungen. Der Käufer hat die Rücknahmehkosten zu tragen.

h) Wir sind sofort berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware im Wege der Versteigerung oder freihändig zu verkaufen und den Erlös gegen unsere Forderungen zu verrechnen. Wir können ferner, ohne eine Nachfrist setzen zu müssen, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wobei der Käufer für Kosten und eine etwaige Wertminderung haftet. Die Rechte aus §46 Konkursordnung bleiben unberührt. Der Käufer verzichtet von vornherein auf die Rechte aus §50 der Vergleichsordnung.

i) Verpfändung sowie Sicherungsübereignung der Ware und eine nochmalige Zession der an uns abgetretenen Forderung ist unzulässig. Der Käufer hat uns die Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen unverzüglich zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen, sowie die zur Geltendmachung der Forderungen notwendigen Angaben zu machen. Wir können den Schuldnern die jeweiligen Abtretungen auch selbst anzeigen.

j) Über Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich zu informieren. Er hat die Kosten einer evtl. Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist.

k) Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 20%, so sind wir nur auf Verlangen des Käufers und nur nach unserer Wahl insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

l) Mit Tilgung aller Forderungen geht das Eigentum der kompletten Ware an den Käufer über.

9. Gewährleistung und Haftung

a) Festgestellte Bruchschäden, die eindeutig und offensichtlich durch den LKW-Transport verursacht wurden, sind sofort durch schriftliche Aktennotizen und durch eine Bestätigung des LKW-Fahrers und/oder der bei der Entladung beteiligten Personen unter Angabe der genauen Anschrift quittieren zu lassen. Nachträgliche Rügen können ohne entsprechende Bestätigungen nicht anerkannt werden.

b) Offensichtliche Mängel der Ware sind sofort und unverzüglich innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware am Bestimmungsort und noch vor deren Ver- und Verarbeitung zu rügen. Die Untersuchungspflicht des Käufers erstreckt sich auf die komplette Sendung.

c) Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach deren Entdeckung anzuzeigen.

d) Jeder Mangel ist schriftlich, spezifiziert und unter Angabe der behaupteten einzelnen Mängel anzuzeigen. Nach Fristablauf und bei entsprechenden Formfehlern (z.B. Unterlassen von konkreten Angaben) gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert.

e) Ungeachtet etwaiger Mängel ist die Ware zunächst anzunehmen, gesondert, sachgemäß und unentgeltlich zu lagern. Uns ist sofort und jederzeit Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen, andernfalls verliert der Käufer jeglichen Anspruch.

f) Bei nachweisbar mangelhaft gelieferter Ware haben wir das Recht auf Nach- oder Ausbesserungsarbeiten. Sind nach unserer Meinung Korrekturarbeiten nicht mehr möglich, wird mangelfreie Ware unter Rückgabe der beanstandeten Ware, bei Berücksichtigung einer erneuten Lieferzeit von mindestens 1 Monat, geliefert.

g) Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere das Recht auf Wandlung, Minderung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung, sofern nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen vorliegen, werden - auch aus §§823ff. BGB - ausgeschlossen. Der Ausschluss umfaßt auch insbesondere Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B.: zusätzliche Montagekosten), wie Produktionsausfall oder entgangener Gewinn.

h) Der Käufer darf im Falle einer ordentlichen und fristgerechten Rüge im Sinne von §459 Abs.1 BGB nur den Teil der Kaufsumme vorläufig einbehalten, der dem Rechnungsbetrag des ordnungsgemäß gerügten Teils der Lieferung entspricht.

i) Zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel, so darf sie der Käufer weder selbst, noch durch Dritte beseitigen lassen. Der Käufer hat uns den Mangel unverzüglich anzuzeigen und uns auch hier Nachbesserungsarbeiten zu ermöglichen, andernfalls gehen sämtliche Gewährleistungsansprüche verloren.

j) Lieferantengewährleistungen und insbesondere Prüfungen von unabhängigen Instituten, die in unserem Auftrag vollzogen wurden, sind in gleichem Umfang Vertragsbestandteil. Die Abtretung ist gleichzeitig als unsere erweiterte Gewährleistungspflicht anzusehen.

k) Naturbedingte - auch extreme Farb- und Strukturabweichungen -, die bei allen Holzarten auftreten, werden als Mangel nicht anerkannt.

Für Holzürelemente gilt zusätzlich zu diesen Bedingungen die in Verbindung mit den Richtlinien zur Lagerung und Behandlung in der Preisliste aufgeführte Garantie-Erklärung.

l) Bei Verstößen gegen die allgemeinen bekannten Richtlinien oder der allgemeinen gültigen Beanspruchungsklassen der RAL-Gütegemeinschaft, sowie Richtlinien von Holztüren und Fensterelementen und Praktischen Informationen und den daraus entstandenen Schäden verliert der Käufer jegliches Recht auf Schadenersatz bzw. Wertminderung. Wir können ferner nachweisbar angefallene Werkstatutarbeiterkosten berechnen.

10. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Seiten ist Nördlingen, Gerichtsstand bei Vollkaufleuten ist das für Nördlingen zuständige Amts- oder Landgericht.